

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Das Zollverfahren der Ausfuhr nach dem Unionszollkodex in grafischen Übersichten

BDZ-Fachteil

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2017) : Das Zollverfahren der Ausfuhr nach dem Unionszollkodex in grafischen Übersichten, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Bonn, Iss. 1-2/2017, pp. F1-F3

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/152263>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Das Zollverfahren der Ausfuhr nach dem Unionszollkodex in grafischen Übersichten

Von Dr. Carsten Weerth, BSc (Glasgow), LL. M., M.A.¹

A. Einleitung

Der Unionszollkodex (VO [EU] Nr. 952/2013) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.10.2013² hat seit dem 1.5.2016 den bisher geltenden Zollkodex der Gemeinschaften (VO [EWG] Nr. 2913/92)³ vollständig ersetzt. Das bisherige Ausfuhrverfahren für Gemeinschaftswaren (ein Zollverfahren nach Art. 4 Nr. 16 ZK) war v. a. in den Art. 161, 162, 183 ZK und vielen Vorschriften der ZK-DVO geregelt. Die Wiederausfuhr für Nicht-Unionswaren war eine zollrechtliche Bestimmung (Art. 4 Nr. 15 ZK), die in den Art. 182 ZK und Art. 842 ZK-DVO geregelt gewesen ist. Das nationale Außenwirtschaftsrecht ergänzte dabei die Vorschriften des Europarechts.

Mit dem UZK ist das Zollverfahren der Ausfuhr eines von drei Zollverfahren geworden, das sowohl die Ausfuhr von Unionswaren als auch die Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren umfasst.

Die wesentlichen Regelungen des Zollverfahrens der Ausfuhr sind in den Art. 263–277 UZK enthalten. Daneben treten – wie bisher – die Regelungen der Abgabe einer Zollanmeldung (Art. 158–167 UZK) sowie der §§ 12–20 AWW.

Alle Anwender werden auch diese Fundstellen und z. T. neuen Inhalte der Artikel neu lernen müssen. Bislang gibt es erste systematische Überblicke und Umschlüsselungshilfen,⁴ doch die Detailarbeit und insbesondere die Verknüpfung von UZK zu den ergänzenden UZK-DVOen sind nicht einfach in einer Umschlüsselungshilfe darstellbar. Neben den UZK treten die beiden Delegierenden Verordnungen – Delegierender Rechtsakt, VO (EU) 2015/2446⁵ (UZK-DA) und Implementierender Durchführungsrechtsakt (UZK-IA), VO (EU) 2015/2447⁶ – und die Verknüpfung der UZK-Normen zu den DVOen ist komplex und muss neu erlernt werden.

1) Der Autor ist beim Hauptzollamt Bremen tätig. Der Beitrag stellt seine persönliche Auffassung dar. Er ist zugleich Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der FOM Hochschule für Ökonomie und Management
2) ABl. EU 2013 Nr. L 269/1, berichtigt mit ABl. EU 2013 Nr. L 287/90 und ABl. EU 2016 Nr. L 267/2
3) ABl. EG 1992 Nr. L 302/1, mitsamt allen Berichtigungen und Änderungen bis 1.1.2014 (konsolidierte Fassung der Europäischen Kommission)
4) Vgl. Weerth, BDZ-Fachteil 2015, F33–F34 und F41–F44
5) ABl. EU 2015 Nr. L 343/1
6) ABl. EU 2015 Nr. L 343/558

Grafische Übersichten erleichtern den Überblick beim Zusammenspiel des Unionszollrechts (UZK mit den DVOen) sowie mit dem nationalen Außenwirtschaftsrecht – der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Erste grafische Übersichten sind bereits 2006 im BDZ-Fachteil zum Ausfuhrverfahren⁷ und zur Wiederausfuhr⁸ erschienen.

B. Grafische Übersichten erleichtern den Überblick

Vier Abbildungen sollen die neuen Rahmenbedingungen der Ausfuhr grafisch aufbereiten.

Abbildung 1 zeigt das Zusammenspiel der Vorschriften für die Aufgaben der Ausfuhrzollstelle und Ausgangszollstelle und der auszuführenden Ausfuhrkontrolle.

Abbildung 1:

Das Ausfuhrverfahren, Ausfuhr- und Ausgangszollstelle, der Transport zur Ausgangszollstelle (in der Regel ohne Förmlichkeiten) und dabei zu beachtende Rechtsvorschriften.

7) Vgl. Weerth, BDZ Fachteil 2006, F18

8) Vgl. Weerth, BDZ Fachteil 2006, F48

Inhalt

Das Zollverfahren der Ausfuhr nach dem Unionszollkodex in grafischen Übersichten

Von Dr. Carsten Weerth

F1

Das Grundgesetz, die Schwerbehinderten und das Prinzip der Bestenauslese – Nur vom Feinsten ...

Von Jochen Schulte

F3

Übungsaufgabe zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung des gehobenen Zolldienstes mit Lösung

Prüfungsgebiet Rechtliche Grundlagen des

Verwaltungshandelns, hier: Verwaltungsrecht

F6

Zollamtliche Überwachung bei der Ausgangszollstelle

Ausfuhrzollstelle →	Transport →	Ausgangszollstelle →
(Binnenland)	ohne Förmlichkeiten oder bei Bedarf mit vorgeschriebenen Verbringungswege (Art. 267 I UZK) oder mit Kontroll-exemplar T5 für Dual-use-Güter	(Grenze)
Gestellung und Annahme		Vorlage der AES-Daten, ggf. ABD (EPAS)
Anmeldung, Risikoanalyse Art. 264 UZK		Überprüfung der Waren, Risikoanalyse, Art. 264 UZK
Kontrolle der Waren (Beschau)/Unterlagen, Risikoanalyse, Art. 264 UZK		Überwachung des Ausgangs
Überlassung zur Ausfuhr		Bestätigung des Ausgangs gegenüber der Ausfuhrzollstelle
Art. 1 Nr. 16 UZK-DA		Art. 329 UZK-IA
Art. 269, 270 UZK		Art. 263, 271–274 UZK
Art. 158–165 UZK Art. 172, 174 UZK Art. 188–191 UZK Art. 139–142 UZK-DA		
§§ 12, 14 AWW		§§ 12, 14 AWW
		Art. 267 UZK
Bestätigung des Ausgangs gegenüber Ausfuhrer		
←	Zollgebiet der Union, Art. 4 UZK	→

Abbildung 2 bietet eine Übersicht über die vier verschiedenen Anmeldeformen im Zollverfahren der Ausfuhr, die im UZK vorgesehen sind.

Abbildung 2:

Übersicht der Anmeldungen und Mitteilungen bei der Ausfuhr von Unionswaren/Nicht-Unionswaren

Anmeldung	Norm	Status
Ausfuhranmeldung	Art. 269 UZK	Unionswaren
Wiederausfuhranmeldung	Art. 270 UZK	Nicht-Unionswaren
Summarische Ausgangsanmeldung	Art. 271 UZK	Unionswaren/ Nicht-Unionswaren
Wiederausfuhrmitteilung	Art. 274 UZK	Nicht-Unionswaren

Abbildung 3 ist ein Schaubild, das die Formen des Ausfuhrverfahrens darstellt (Normalverfahren mit ATLAS, vereinfachte Verfahren mit ATLAS, Befreiungen ohne ATLAS).

Abbildung 3:

Formen des Ausfuhrverfahrens nach dem UZK und die zu beachtenden Vorschriften.

Formen des Ausfuhrverfahrens

Normalverfahren mit Standard-Zollanmeldungen IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr/AES		
Art. 6 I UZK, Art. 162 UZK		
Vereinfachungen IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr/AES		
Kleinsendungen Art. 221 II UZK-DA	Unvollständige Anmeldung ohne förmliche Bewilligung Art. 166 I UZK	Unvollständige Anmeldung mit förmlicher Bewilligung Art. 166 II UZK
Befreiungen (ohne ATLAS-Ausfuhr/AES)		
Mündliche Ausfuhranmeldungen Art. 137, 142, 221 II UZK-DA	A. durch Handlungen Art. 141, 142 UZK-DA	Postverkehr Art. 141, 142 UZK-DA

Quelle: Weerth, Das neue Ausfuhrverfahren, 2008, nach Wolfgang in Witte/Wolfgang, Lehrbuch des Europäischen Zollrechts; neugefasst aufgrund der UZK-Reform, 2016; Weerth, Das ATLAS-Handbuch, Kapitel 14, 2016

Abbildung 4 zeigt die neuen und alten Wertgrenzen im Ausfuhrverfahren auf, die für bestimmte Vereinfachungen und Befreiungen von Bedeutung sind und verweist auf die neuen Rechtsgrundlagen.

Abbildung 4:

Überblick über das Ausfuhrverfahren:
Wertgrenzen für Zollwert/Norm

a)	ab 3 001 €:	Normalverfahren (2-stufig); „muss“ bei Ausfuhrzollstelle – Art. 269 UZK
b)	1 001 € bis 3 000 €:	Ausfuhranmeldung; „kann“ bei Ausgangszollstelle – Art. 221 Abs. 2 UAbs. 2 UZK-DA
c)	bis 1 000 €:	Mündliche Ausfuhranmeldung, „muss“ bei Ausgangszollstelle Art. 137 UZK-DA i. V. m. Art. 221 Abs. 3 UZK-DA, Art. 142 UZK-DA (sofern keine VuB etc. entgegenstehen)
d)	bis 1 000 €:	Konkludente Ausfuhranmeldung, „muss“ bei Ausgangszollstelle – Art. 141 UZK-DA i. V. m. Art. 221 Abs. 3 UZK-DA, Art. 142 UZK-DA (sofern keine VuB etc. entgegenstehen)
e)	bis 1 000 €:	Postverkehr, nur Deutsche Post AG und Tochterfirmen nach Art. 141 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, 142 UZK-DA, Art. 220 Abs. 1 Buchstabe b) UZK-IA Im UZK ist die Unterscheidung in Briefverkehr und Waren im Postverkehr neu (Art. 5 Nr. 24 bis 26 UZK)
f)	ab 1 001 €:	Wie unter a), Normalverfahren, weil die Zollstelle der Poststelle als Ausgangszollstelle gilt

Quelle: Weerth, Das ATLAS-Handbuch, Kapitel 14, 2016

C. Zusammenfassung und kritische Würdigung

Das Zollverfahren der Ausfuhr verbindet im UZK die Ausfuhr von Unionswaren und Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren.

Im UZK sind die wesentlichen Rechtsvorschriften in den Art. 263–277 UZK enthalten. Das Zusammenspiel mit dem nationalen Außenwirtschaftsrecht (§§ 12–20 AWV) wird in Abbildung 1 dargestellt.

Grundsätzlich sind vor dem Ausgang von Waren vier verschiedene Anmeldearten möglich (Abbildung 2):

- > Das Normalverfahren bei der Ausfuhr von Unionswaren ist in Art. 269 UZK geregelt (bislang Art. 161 ZK).
- > Die neue Wiederausfuhranmeldung ist in Art. 270 UZK geregelt.
- > In bestimmten, wirtschaftlich weniger bedeutsamen Fällen ist anstelle der Wiederausfuhranmeldung nur eine Wiederausfuhrmitteilung bzw. anstelle der Ausfuhranmeldung nur eine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben (Abbildung 2).

Die zollamtliche Überwachung beim Ausgang von Waren ist neu und einheitlich in Art. 267 UZK geregelt (bislang Art. 162, 183 ZK), die Risikoanalyse beim Warenausgang wird gesondert in Art. 264 UZK geregelt.

Obwohl viele neue Vorschriften im UZK und den DVOen das Ausfuhrverfahren abbilden, ändern sich viele bekannte Rahmenbedingungen nicht:

- > Standard-Zollanmeldungen (Art. 162 UZK) und vereinfachte Zollanmeldungen (Art. 166 UZK) gibt es weiterhin (ohne und mit Bewilligungen) (Abbildung 3).

- > Ausfuhranmeldungen werden elektronisch mit ATLAS-Ausfuhr/AES abgegeben, mündliche und konkludente Ausfuhranmeldungen (sowie Sonderfälle des Postverkehrs) bleiben bestehen (Abbildung 3).

- > Die Wertgrenzen von 3 000 € und von 1 000 € bleiben bestehen (Abbildung 4).

Weiter lässt sich festhalten:

- > Das zweistufige Ausfuhrverfahren wird der Standard,
- > die einstufige Ausfuhranmeldung für vertrauenswürdige Ausführer (§ 17 AWV) ist am 30.4.2016 weggefallen,
- > der Postverkehr wird nach dem UZK weiter unterschieden in Briefverkehr und Paketverkehr, mit jeweils unterschiedlichen Rahmenbedingungen (Art. 5 Nr. 24 bis 26 UZK),
- > förmliche Ausfuhr- und Wiederausfuhranmeldungen werden über ATLAS-Ausfuhr/AES vorgenommen, das nach dem alten Gemeinschaftszollrecht (ZK und ZK-DVO) programmiert worden ist,
- > alle neuen Verfahrensabläufe und UZK-Details des Zollverfahrens der Ausfuhr werden erst mit vollständiger Einführung des neuen AES-Systems voraussichtlich bis März 2020 eingeführt,⁹ (bis dahin soll alles mit dem bisherigen ATLAS-Ausfuhr/AES abgebildet werden – in der Praxis ist das kaum möglich).

9) Vgl. Arbeitsprogramm zum UZK nach Art. 278 (Stand 2016), Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578, ABl. EU 2016 Nr. L 99/6 und Weerth, AW-Prax 2016, S. 187

Das Grundgesetz, die Schwerbehinderten und das Prinzip der Bestenauslese – Nur vom Feinsten ...

Von Jochen Schulte¹

Der rechtschaffene Staat treibt keine Spielchen, er unterliegt dem Willkürverbot. Das heißt unter anderem, dass er die Ämter, die er zu vergeben hat, unter keinen anderen Gesichtspunkten verleihen darf, als unter solchen, die in der Person des Bewerbers zu erfüllen sind. Der Bewerber hat den Anforderungen zu genügen, dann darf ihm der Weg in ein öffentliches Amt grundsätzlich nicht verwehrt werden.

Art. 33 Abs. 2 GG

So ist es in Art. 33 unserer Verfassung geregelt. Sein Abs. 2 lautet: „Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.“

Mit den an den Bewerber gerichteten Anforderungen „Eignung, Befähigung und fachliche Leistung“ sind gewisse

Spektren an Auswahlkriterien gegeben, um der willkürlichen Besetzung eines Amtes vorzubeugen. Die einzige Einschränkung, die das Grundgesetz einräumt, bezieht sich auf die Nationalität des Bewerbers.

Es ist dies ein Artikel gegen die Vetternwirtschaft, gegen Ämterschacher und Ämterpatronage im öffentlichen Bereich. Dass er in penetranter Weise unter die Überschrift „Bestenauslese“ gefasst wird, darüber weiß das Grundgesetz nichts.

Inhalt und Methode

Mit Art. 33 Absatz 2 ergeht es unserer Verfassung nicht anders, als es seinerzeit Chopin erging: der wollte der Welt ein kleines Prelude schenken – und die Welt nagelt sich fest, macht daraus das „Regentropfen-Prelude“ und verbindet seither nur noch melancholisch getrübtetes Wetter damit.

Die sogenannte Bestenauslese ist nicht Regelungsinhalt und auch nicht die einzig zu ziehende Schlussfolgerung des

1) Jochen Schulte ist Hauptvertrauensperson im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg